

## Mustersatzung für Forstbetriebsgemeinschaften



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p>		
<p>1. Der Verein führt den Namen _____ und hat seinen Sitz in <i>Musterstadt</i>. Der Verein ist Mitglied im Waldbauernverband NRW e. V.</p>	<p>./.</p>	<p>Die Satzung des Vereins muss den <b>Namen</b> und den <b>Sitz</b> aufführen (§ 57 Abs. 1 BGB [§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG für den <i>Forstbetriebsverband</i>]); dieser Name muss auch im Geschäftsverkehr verwendet werden.</p> <p>Bei der Angabe des Sitzes ist es ausreichend, wenn die Gemeinde angegeben wird, wobei auch ein Ortsteil ausreichend ist.</p> <p>Es wird davon abgeraten, eine Anschrift in der Satzung anzugeben.</p> <p>Eine Sitzänderung ist nur durch eine Satzungsänderung möglich. Sie kann eine Änderung des Betriebsstätten-Finanzamtes zur Folge haben.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Waldbauernverband e. V. ist für die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde nicht zwingend.</p>
<p>2. Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und damit ein wirtschaftlicher</p>	<p>2. Es handelt sich um einen Forstbetriebsverband i. S. d. §§ 21 ff. BWaldG in der Form</p>	<p>Da im Gegensatz zum eingetragenen Verein ein Rechtsformzusatz nicht besteht, ist der Hinweis auf die Eigenschaft als FBG erforderlich.</p>

Die Erstellung der Mustersatzung für Forstbetriebsgemeinschaften wurde durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) finanziell gefördert.

Bei den Ausführungen zu Personen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies soll in keiner Form eine Diskriminierung darstellen.



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>Verein i. S. d. § 22 BGB. Seine Rechtsfähigkeit hat er durch Anerkennung der zuständigen Behörde, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, erhalten.</p>	<p>einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>lich. Die Alternative ist bei <i>Forstbetriebsverbänden</i> zu wählen.</p>
<p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		<p>Eigentlich ist hier keine gesonderte Erwähnung erforderlich, wenn kein abweichendes Geschäftsjahr vorgesehen ist.</p>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p>		
<p>1. Zweck der FBG ist es, - die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, - ungünstiger Flächengestalt, - der Besitzersplitterung, - der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder - anderer Strukturmängel zu überwinden.</p>	<p>1. Zweck der FBG ist es, - die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern.</p>	<p>Der Zweck (wesentlicher Charakter bzw. seine <i>Aufgabe</i>) gehört zu zwingenden Inhalten der Satzung (§ 18Abs. 1 Nr. 3 a) BWaldG; § 25 Abs. 2 Nr. 2 BWaldG für den <i>Forstbetriebsverband</i>) Hier wurde die Zweckdefinition des § 16 BWaldG übernommen. Sachfremde Zwecke (beispielsweise Förderung der Wohlfahrtsleistungen des Waldes) sind zu vermeiden.</p>
<p>2. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht: - Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forst-</p>		<p>Es muss in der Satzung eine Umschreibung dahingehend enthalten sein, wie der Zweck verwirklicht werden soll. Durch die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ machen Sie deutlich, dass es sich um keine abschließende</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>lichen Vorhaben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;</li> <li>- Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;</li> <li>- Bau und Unterhaltung von Wegen;</li> <li>- Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;</li> <li>- Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der obigen Maßnahmen;</li> <li>- Die FBG kauft oder kommissioniert Holz von den Mitgliedern und übernimmt die Verwertung;</li> <li>- (...)</li> </ul>		<p>Aufzählung handelt.</p> <p>Bei der hier dargestellten Zweckverwirklichung wurde die Aufgabendarstellung des § 17 BWaldG zugrunde gelegt. Nach § 17 BWaldG <b>muss</b> die FBG <i>mindestens eine dieser Maßnahmen zur Aufgabe haben</i>, um die Anerkennung der Aufsichtsbehörde zu erhalten.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, alle diese Aufgaben in die Satzung aufzunehmen. Es ist sogar kontraproduktiv, wenn Aufgaben in die Satzung übernommen werden, welche durch die FBG gar nicht wahrgenommen werden.</p>
<p>3. Die FBG finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliedsbeiträge,</li> <li>- Umlagen,</li> <li>- Anteilsanlagen.</li> </ul>		<p>In der Satzung der FBG muss nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) BWaldG eine Angabe enthalten sein, wie die Aufgabe finanziert wird.</p> <p>Während unter dem <i>Mitgliedsbeitrag</i> die regelmäßige (jährliche) Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes verstanden wird, ist die <i>Umlage</i> ein „finanzielles Sonderopfer“, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden kann (siehe unten § 5 Abs. 6).</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p>		
<p>1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführer, im Falle der Ablehnung der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	
<p>2. Die Mitgliedschaft ist vererblich, wenn diese beim Eigentümer der Waldfläche besteht. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.</p>		<p>Nach § 38 BGB ist die Mitgliedschaft grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererblich, so dass es einer ausdrücklichen Satzungsregelung bedarf.</p> <p>Ein <b>wichtiger Grund</b> besteht dann, wenn es der FBG nicht zugemutet werden kann, die Mitgliedschaft zu begründen.</p>
<p>3. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, wird auch die Mitgliedschaft in der FBG übertragen. Der Erwerber kann widersprechen. Die Ablehnung durch die FBG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die FBG ist über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu informieren.</p>		



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>		
<p>1. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kündigung,</li> <li>- Ausschluss,</li> <li>- Streichung von der Mitgliederliste.</li> </ul>		<p>Die bei anderen Vereinen übliche Beendigung der Mitgliedschaft durch <i>Tod</i> wurde hier nicht aufgenommen, da die Mitgliedschaft bei FBG üblicherweise vererbt wird.</p>
<p>2. Die Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die FBG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme gekündigt werden.</p> <p>Im Falle der Kündigung durch die FBG ist die Kündigung zu begründen.</p>	<p>2. Die Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die FBG mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme gekündigt werden.</p> <p>Im Falle der Kündigung durch die FBG ist die Kündigung zu begründen.</p>	<p>Bei der Mitgliedschaft handelt es sich um ein „Dauerschuldverhältnis“, welches durch beide Seiten gekündigt werden kann. Die Kündigung durch die FBG ist jedoch zu begründen. Von den Mitgliedern kann keine Begründung verlangt werden, da dies als Erschwerung der Kündigung angesehen wird. Dies ist nach der bestehenden „Austrittsfreiheit“ (§ 39 BGB) nicht möglich.</p> <p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 a) BWaldG ist eine Kündigungsfrist von <i>mindestens einem Jahr</i> vorgesehen. Danach kann die Mitgliedschaft <i>frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden</i>; nach § 39 Abs. 2 BGB kann die Kündigungsfrist höchstens zwei Jahre betragen.</p>
<p>3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisungen der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Vor</p>		<p>Die Anhörung des betroffenen Mitgliedes ist zwingend!</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.		
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.		Die <i>Streichung von der Mitgliederliste</i> ist ein vereinfachtes Ausschlussverfahren, welches nur bei den angeführten Tatbeständen möglich ist.
5. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.		Mit dieser Option kann in begründeten Einzelfällen eine Erstattung (üblicherweise von Umlagen für bestimmte Zwecke) erfolgen.
<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>		
1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Gerätschaften der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.		Allgemeine Rechte, wie das Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wurden hier nicht aufgenommen, da es hierzu keiner Satzungsgrundlage bedarf.
2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und		In der Datenschutzklausel sollten die Mitglieder darüber informiert werden, dass ihre Daten gespeichert und verarbeitet werden. Dieser Auskunftsanspruch des Mitgliedes ergibt sich aus § 33 BDSG.  Da die FBG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in öffentliche Register nehmen muss,



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.</p> <p>Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.</p> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.</p>		<p>kann mit der Satzungsregelung das Mitglied informiert werden und erklärt sein Einverständnis.</p>
<p>3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.</p>		
<p>4. Die Mitglieder haben die Pflicht, das zum Verkauf vorgesehene Holz der Forstbetriebsgemeinschaft zum Kauf oder zur Verkaufsvermittlung anzubieten. Der Vorstand kann im Einzelfall das Mitglied von der Andienungspflicht befreien.</p>		<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 e) BWaldG muss die Satzung eine Bestimmung enthalten über <i>die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.</i></p> <p><i>Formulierungen mit Prozentzahlen wie „Die Mitglieder haben die Pflicht, mind. 75 % des Holzeinschlags von den Mitgliedsflächen durch die FBG vermarkten zu lassen“ sind nicht empfehlenswert aufgrund der schwierigen Umsetzung bzw. Kontrolle.</i></p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>5. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen.</p>	<p>5. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen.</p>	<p>Änderungen der Mitgliedflächen durch beispielsweise Ver- und Ankauf, Tausch, Pacht.</p>
<p>6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag und durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen zu leisten. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlage darf den Xfachen Jahresbeitrag (<b>alternativ:</b> den Höchstbetrag von X Euro) nicht übersteigen.</p>		<p>Für die wirksame Festsetzung der Umlage ist es erforderlich, dass das Mitglied ersehen kann, in welcher Höhe diese festgelegt werden kann. Hier kann entweder an ein Vielfaches des Jahresbeitrages oder eine betragsmäßige Höchstsumme gedacht werden.</p>
<p>7. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße der Mitglieder mit einer Geldstrafe von bis zu ___ Euro zu ahnden. Vor Verhängung der Strafe ist das Mitglied anzuhören.</p>		<p>Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 c) BWaldG muss die Satzung eine Bestimmung über <i>Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten</i> enthalten.  Wir empfehlen einen Rahmen von bis zu 1.000 Euro vorzusehen.</p>
<p><b>§ 6 Organe des Vereins</b></p>		





Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederversammlung,</li> <li>- der Vorstand.</li> </ul>	<p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederversammlung,</li> <li>- der Vorstand,</li> <li>- der Beirat.</li> </ul>	<p>Zwingend vorgeschriebene Organe sind die Mitgliederversammlung, welche auch „Generalversammlung“ genannt werden kann, und der Vorstand.</p> <p>Es besteht, die Möglichkeit, in der Satzung weitere Organe vorzusehen. Deren Bezeichnung ist gesetzlich nicht festgelegt.</p> <p>Die Schaffung weiterer Organe ist sinnvoll, wenn zusätzliche Aufgaben zu erledigen sind, die nicht zwingend durch den Vorstand auszuführen sind.</p>
<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p>		
<p>1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (<b>Alternativ:</b> per E-Mail) eingeladen.</p>		<p>Die Einladungsform muss in der Satzung angegeben werden. Bei der Bemessung der Ladungsfrist muss bedacht werden, dass die Mitglieder sich terminlich auf die Mitgliederversammlung einstellen können. Weiter sollte bedacht werden, dass noch Anträge gestellt werden können, welche ggf. noch an die Mitglieder versandt werden müssen.</p>
<p>2. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge</p>		<p>Da Satzungsänderungsanträge so wichtig sind, dass alle Mitglieder von diesen Kenntnis haben müssen, können diese nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.</p>		
<p>3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.</p>	<p>3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Gesamtstimmen schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.</p>	<p>Dieses Minderheitenbegehren können Sie in der Satzung vorsehen. Fehlt in der Satzung eine Regelung, findet die Regelung des § 37 Abs. 1 BGB Anwendung, wonach bereits <i>der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung verlangen kann</i>.</p> <p>Die Alternative betrifft den Fall, dass die Satzung das Stimmrecht nach den zugrundeliegenden Flächenanteilen bemisst.</p>
<p>4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der FBG zuständig, soweit für sie nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderungen der Satzung, soweit nicht der Vorstand hierzu ermächtigt ist,</li> <li>- Wahl und Abberufung des Vorstandes,</li> <li>- Entlastung des Vorstandes,</li> <li>- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung,</li> <li>- Wahl der Rechnungsprüfer,</li> <li>- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,</li> </ul>		<p>Auch hier ist durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ deutlich gemacht worden, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme von Darlehen,</li> <li>- Festsetzung von Mahngebühren für rückständige Beiträge und Umlagen,</li> <li>- Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Verbänden,</li> <li>- Schaffung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind,</li> <li>- Auflösung des Vereins,</li> <li>- (...)</li> </ul>		
<p>5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.</p>		<p>Manchmal kann es sich anbieten, dass die Mitgliederversammlung durch einen gesonderten Versammlungsleiter geleitet wird, so dass diese Option auch vorgesehen werden sollte.</p>
<p>6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>	<p>6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ___ Mitglieder erschienen sind (<b>alternativ:</b> mindestens ___ Stimmanteile) erschienen sind.</p> <p>Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder (<b>alternativ:</b> anwesenden ___ Stimmanteile) beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.</p>	<p>Die Festlegung einer Beschlussfähigkeit für den Fall, dass eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern erschienen sein muss, ist <b>nicht empfehlenswert</b>.</p> <p>Für den Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder / Stimmanteile beschlussfähig ist. Somit kann auf eine Beschlussfähigkeit verzichtet werden.</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>7. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Änderungen der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen.</p>		<p>Bei dieser Regelung werden nur die „Ja- und Neinstimmen“ gewertet. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Sie können in der Satzung auch andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.</p> <p>Nach der Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist für die Zweckänderung die Zustimmung <b>aller</b> Mitglieder erforderlich. Dieses Mehrheitserfordernis kann <b>nur</b> durch die Satzung geändert werden. Bei bereits bestehenden Satzungen kann dies nachträglich geändert werden, bedarf jedoch wiederum der Zustimmung <b>aller</b> Mitglieder.</p>
<p>8. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmen von Gesamthand Eigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.</p>	<p>8. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme je X ha der Waldfläche, welcher der Mitgliedschaft zugrunde liegt. Stimmen von Gesamthand Eigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.</p>	<p>Abweichungen von der grundsätzlichen Regelung, dass jedes Mitglied eine Stimme hat, bedürfen einer Satzungsregelung.</p>
<p>9. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Mit-</p>	<p>9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden</p>	<p>Nach § 38 Satz 2 BGB kann <i>die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden</i>, so dass nach § 40 BGB eine Sat-</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>gliederversammlung anzuzeigen. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte nicht mehr als ___ der (Gesamt-) Stimmen auf sich vereinigen.</p>		<p>zungsregelung erforderlich ist. Hier sollte eine Begrenzung der übertragenen Stimmen vorgesehen werden.</p>
<p>10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen Protokollführer erstellt wird, der zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiederzugeben und ist nach der Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wurde ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt, hat auch dieser das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.</p>		<p>Die Form der Kenntnisnahme des Protokolls durch die Mitglieder ist gesetzlich nicht festgelegt. Es kann sich anbieten, dieses zur Einsichtnahme bereitzuhalten oder zu versenden. Diese Optionen können auch in der Satzung festgelegt werden. Nicht empfehlenswert ist die Verlesung des Protokolls auf der nächsten Mitgliederversammlung.</p>
<p><b>§ 8 Vorstand</b></p>		
<p>1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu ___ Beisitzern (Ortsvertrauensleute). Vorsitzender und sein Stellvertreter vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich. Die Beisitzer bilden den Beirat und unterstützen den Vorstand in fachlicher Hinsicht.</p>	<p>Die Größe des Vorstandes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass Sie dies in der Satzung selbst festlegen können.  In der Alternative wird eine „offene“ Regelung vorgeschlagen, so dass Sie eine bestimmte Anzahl von Beisitzern bestellen lassen können.</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
		<p>In der Variante der Mustersatzung ist der Vorsitzende allein berechtigt, die FBG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Vertretungsfall allein der Stellvertreter.</p>
<p>2. Der Vorstand wird für die Dauer von ____ Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>2. Der Vorstand wird für die Dauer von ____ Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder der FBG.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.</p>	<p>Die Amtszeit ist ebenfalls nicht vorgegeben, so dass diese auch frei festgelegt werden kann.</p> <p>Wir empfehlen eine Amtszeit von vier bis fünf Jahren.</p> <p>Grundsätzlich können auch Nichtmitglieder als Vorstand bestellt werden. Dies kann auch ausgeschlossen werden (Alternative).</p> <p>Nach der Regelung des § 27 Abs. 2 BGB ist <i>die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.</i></p> <p>Bei einem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes müsste grundsätzlich eine Neuwahl durchgeführt werden. Mit der Option des Kooptierens hat der Vorstand die Möglichkeit, schnell ein Ersatzmitglied selbst zu bestellen.</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
3. Die Wahl erfolgt einzeln.	3. Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln; auf Antrag kann die Wahl in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.	Wenn mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden sollen, handelt es sich um eine Blockwahl, welche nur möglich ist, wenn eine Satzungsregelung besteht.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Getätigte Aufwendungen und Auslagen werden erstattet.	4. Den Mitgliedern des Vorstands werden getätigte Aufwendungen und Auslagen erstattet. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, welche pauschaliert werden kann.	<p>Ohne eine Satzungsregelung kann den Mitgliedern des Vorstandes kein Entgelt gezahlt werden.</p> <p>Von den Begrifflichkeiten der Vereinspraxis unterscheidet man zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Aufwendungsersatz</b> Der Aufwendungsersatz ist in § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) definiert: <i>Macht der Beauftragte [der =Vorstand] zum Zwecke der Ausführung des Auftrags [=Vorstandstätigkeit] Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber [= die FBG] zum Ersatz verpflichtet.</i> Wenn es sich nur um die Erstattung dieser Aufwendungen handelt, liegt keine Steuerpflicht vor. (d. h. ein Ersatz für entstandene Sachkosten, für die ein <b>Eigenbeleg</b> vorliegt, Beispiele: Fahrtkosten mit Eigenbeleg über die gefahrenen Kilometer, Eigenbeleg für anteilige Telefonkosten.)</li> </ul>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1464 276 2029 1002"> <p>- <b>Auslagenersatz</b> Lohnsteuerrechtlich setzt ein Auslagenersatz voraus, dass der Arbeitnehmer (<i>hier: Vorstand</i>) Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers (<i>hier: FBG</i>) tätigt und diese von ihm ersetzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ausgaben im Namen des Arbeitgebers oder im eigenen Namen verauslagt werden – maßgebend ist das Innenverhältnis. Sie müssen folglich vom Arbeitgeber veranlasst oder gebilligt worden sein; zudem darf kein oder nur ein sehr geringes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den Ausgaben bestehen; er darf nicht bereichert sein. (d. h. ein Ersatz für entstandene Sachkosten, für die ein <b>Beleg</b> vorliegt, Beispiele: Bahnticket, Quittung für Kopierkosten.)</p> </li>   <li data-bbox="1464 1082 2029 1402"> <p>- <b>Aufwandsentschädigungen</b> Aufwandsentschädigung ist eine Vergütung, die zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt wird, die mit einem Amt oder einer Tätigkeit verbunden sind. Grundsätzlich sind solche Vergütungen <b>steuerpflichtig</b>, wenn und soweit sie nicht ausdrücklich steuerfrei gestellt werden. Der Begriff</p> </li> </ul>





Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
		<p>Aufwandsentschädigung ist vom schuldrechtlichen Aufwendungsersatz zu unterscheiden.                      Sie entspricht nicht den tatsächlich entstandenen Sachkosten, sondern ist eine Entlohnung für die Betätigung und den damit verbundenen Zeitaufwand (Vergütung)</p>
<p>5. Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG und ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einberufung der Mitgliederversammlung,</li> <li>- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</li> <li>- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,</li> <li>- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,</li> <li>- Verhängung von Vereinsstrafen,</li> <li>- Erstellen eines Haushaltsplans,</li> <li>- Erstellen des Rechnungsabschlusses,</li> <li>- (...)</li> </ul>		<p>Um Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Organen zu vermeiden, sollte bei allen Organen des Vereins ein Aufgabenkatalog vorgesehen werden.</p>
<p>6. Die FBG wird durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	<p>5. Die Mitglieder des Vorstandes können die FBG gerichtlich und außergerichtlich jeweils nur gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>Die Vertretungsberechtigung kann in der Satzung geregelt werden.</p>
<p>7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsord-</p>		<p>Eine Geschäftsordnung kann die Arbeit des Vorstandes dahingehend erleichtern, dass dort</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>nung geben.</p>		<p>Formalien der Vorstandstätigkeit (Beschlussfassungen etc.) geregelt werden können und wirkt auch haftungsprivilegierend, wenn eine Ressortaufteilung vorgesehen wird.</p> <p>In der Satzung sollte jedoch nur die Option einer Geschäftsordnung („kann sich geben“) vorgesehen werden, um keine zwingende Verpflichtung zu schaffen.</p>
<p><b>§ 9 Geschäftsführer</b></p>		
<p>1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten.</p>		<p>Wenn die zu erledigenden Arbeiten in der FBG einen bestimmten Umfang übersteigen, kann es sich anbieten, einen Geschäftsführer mit der Erledigung zu betrauen, so dass dies auch in der Satzung zu berücksichtigen ist.</p>
<p>2. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.</p>		
<p><b>§ 10 Rechnungsprüfung</b></p>		
<p>1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von __ Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl</p>		<p>Wir empfehlen eine Amtsdauer von drei Jahren.</p>



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
im Amt. Es darf kein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.		
2. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.		Der Umfang der Prüfungsbefugnisse der Rechnungsprüfer sollte in der Satzung festgeschrieben werden, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.
3. Die Rechnungsprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer ihren Bericht.		
<b>§ 11 Satzungsänderungen</b>		
1. Änderungen der Satzung und des Zweckes können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.		Hier wurde die Regelung des § 7 Abs. 7 der Satzung zur Klarstellung wiederholt. Nach der Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist für die Zweckänderung die Zustimmung <b>aller</b> Mitglieder erforderlich. Dieses Mehr-



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
		<p>heitserfordernis kann <b>nur</b> durch die Satzung geändert werden. Bei bereits bestehenden Satzungen kann dies nachträglich geändert werden, bedarf jedoch wiederum der Zustimmung <b>aller</b> Mitglieder.</p>
<p>2. Änderungen der Satzung redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Verbänden oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.</p>		<p>Mit dieser Regelung kann die Satzung schnell geändert werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ohne dass die Mitgliederversammlung (allein) aus diesem Grund einberufen werden muss.</p>
<p>3. Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde nach § 18 BWaldG zur Genehmigung vorzulegen.</p>		<p>Für die Anerkennung der Satzung bzw. von Satzungsänderungen der FBG ist die zuständige Behörde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW.</p> <p>Nach § 33 Abs. 2 BGB [§ 23 Abs. 2 BWaldG für den <i>Forstbetriebsverband</i>] sind Änderungen der Satzung durch die zuständige Behörde zu genehmigen. Die zuständige Behörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW.</p>
<p><b>§ 12 Auflösung</b></p>		
<p>1. Die FBG kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit</p>		<p>Nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 BWaldG muss die Satzung des <i>Forstbetriebsverbandes</i> eine Vorschrift über <i>die Verwendung des Vermögens bei</i></p>

## Mustersatzung für Forstbetriebsgemeinschaften



Mustersatzung	Alternativen	Anmerkungen
<p>von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Beschluss ist über die Verwendung des verbleibenden Vermögens zu bestimmen.</p>		<p><i>Auflösung des Forstbetriebsverbandes enthalten.</i></p>
<p>2. Mit dem Auflösungsbeschluss sind mit der Durchführung zwei Liquidatoren zu bestimmen.</p>		